

VEREINSJUGENDORDNUNG
DES
KORFBALLVEREINS ADLER RAUXEL E. V.



§ 1 Name und Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder der Jugendabteilung des Korfballvereins Adler Rauxel e. V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

- 1 Die Jugend des Korfballvereins Adler Rauxel e. V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 2 Aufgaben der Jugendabteilung des Korfballvereins Adler Rauxel e. V. sind insbesondere:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude
 - c) Pflege von gemeinschaftsfördernden Aktivitäten und internationalen Kontakten

§ 3 Organe

- 1 Organe der Jugendabteilung des Korfballvereins Adler Rauxel e. V. sind:
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

- 1 Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Korfballvereins Adler Rauxel e. V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- 2 Aufgaben der Jugendversammlungen sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
 - c) Entlastung des Jugendvorstandes
 - d) Wahl des Jugendvorstandes
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- 3 Die ordentliche Jugendversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendvorstandes zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- 4 Der Jugendvorstand kann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Der Jugendvorstand hat eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt. Die außerordentliche Jugendversammlung wird vom/von der Vorsitzenden zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 5 Anträge können bis 7 Tage vor der Jugendversammlung zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Jugendvorstand eingereicht werden.
- 6 Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- 7 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8 Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendvorstand

- 1 Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Jugendvorsitzenden
 - b) dem/der 2. Jugendvorsitzenden
 - c) dem/der Jugendkassierer/in
 - d) 2 Jugendvertretern , die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind
- 2 Der/die Vorsitzende des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendvorstand ein volljähriges Jugendvorstandsmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
- 3 Der/die 1. Jugendvorsitzende, der/die 2. Jugendvorsitzende und der/die Jugendkassierer/in sind Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes.
- 4 Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
- 5 In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat.

- 6 Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 7 Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- 8 Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.
- 9 Die Vereinsjugendkasse wird von den Kassenprüfern des Vereins geprüft.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

- 1 Änderungen der Vereinsjugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.